

Einführung in das Antragsverfahren

Sebastian Schön

Fachgebiet V 3.7 – BEHG-Vollzug: Ausgleich indirekter Belastungen

Umwelt 
Bundesamt

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Übersicht

- **Antragsfrist (§ 13 Absatz 1 BECV)**
- **Einbindung von Wirtschaftsprüfer*innen (§ 13 Absatz 4 BECV)**
- **Anpassung von Tabelle 1 und 2 des Anhangs der BECV**
- **Veröffentlichung der Antragsformulare & des Leitfadens**

Antragsfrist (§ 13 Absatz 1 BECV)

Antragsfrist (§ 13 Absatz 1 BECV)

- Beihilfeanträge sind für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2030 jeweils **bis zum 30. Juni bei der DEHSt** einzureichen.
- Die Beihilfebeantragung für ein Antragsjahr erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr (z.B. Im Kalenderjahr 2022 für das Abrechnungsjahr 2021).
- Gemäß §§ 18 bis 22 BECV nachträglich anerkannte (Teil-)Sektoren erhalten eine Frist **von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der nachträglichen Anerkennung** im Bundesanzeiger.
- Die Antragsunterlagen müssen **innerhalb der Frist vollständig** eingereicht werden.
- **DEHSt bestätigt** dem Antragsteller unverzüglich den **Eingang** durch eine automatisch erzeugte Eingangsbestätigung.

Einbindung von Wirtschaftsprüfer*innen (§ 13 Absatz 4 BECV)

Einbindung von Wirtschaftsprüfer*innen (§ 13 Absatz 4 BECV)

- Der Beihilfeantrag muss eine **Prüfungsbescheinigung**
 - eines Wirtschaftsprüfers* einer Wirtschaftsprüferin
 - einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes
 - eines vereidigten Buchprüfers* einer vereidigten Buchprüferin oder
 - einer Buchprüfungsgesellschaft enthalten.
- In der Prüfungsbescheinigung...
 - ... muss das Vorliegen der **tatsachenbezogenen Angaben** im Beihilfeantrag mit Ausnahmen der Angaben zu §§ 10 und 11 BECV bestätigt werden.
 - ... ist darzulegen, dass der Beihilfeantrag mit hinreichender Sicherheit **frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen** ist.

Einbindung von Wirtschaftsprüfer*innen (§ 13 Absatz 4 BECV)

- Im **Formular-Management-System (FMS)** werden Wirtschaftsprüfer*innen zu den Angaben der Antragsteller befragt und haben hier entsprechende Anmerkungsmöglichkeiten, in denen die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung aufgeführt und festgehalten werden.
- Die Wirtschaftsprüfer*innen sind zur **Nutzung der FMS-Formulare** verpflichtet.

Anpassung von Tabelle 1 und 2 des Anhangs der BECV

Anpassung von Tabelle 1 und 2 des Anhangs der BECV

- Es kann zur **nachträglichen Anerkennung von (Teil-)Sektoren** als beihilfefähig kommen (gemäß §§ 18 bis 22 BECV).
- Es kann zur **Anpassung des Kompensationsgrads** kommen (gemäß §§ 23 BECV).
- Bekanntmachung im Bundesanzeiger:
 - Die nachträglich anerkannten (Teil-)Sektoren + zugehörigem Kompensationsgrad
 - Der angepasste Kompensationsgrad von bereits beihilfeberechtigten Teilsektoren (Tabelle 2 des Anhangs der BECV)
- Die Zuordnung eines Unternehmens zu einem (Teil-)Sektor ist erstmalig für das Abrechnungsjahr möglich, in dem die nachträgliche Einbeziehung des (Teil-)Sektors wirksam wird (gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 BECV).
- Der angepasste Kompensationsgrad eines Teilsektors gilt erstmals in dem Abrechnungsjahr, in dem die Anpassung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam wird.

Veröffentlichung der Antragsformulare & des Leitfadens

Veröffentlichung der Antragsformulare & des Leitfadens

Erstes Antragsverfahren in 2022:

Bereits veröffentlicht:

- **01. April 2022:** Erstfassung *Leitfaden BEHG Carbon Leakage* mit vollständiger Abbildung der FMS-Formulare
- **08. April 2022:** Begleitende Formulare
 - Excel-Tool zur Berechnung der Brennstoffmengen, die in nicht hocheffizienten KWK-Anlagen auf die Wärmerzeugung entfallen
 - PDF-Formulare zur Erfassung der Eigenschaften importierter Wärme (Direktlieferung/Wärmenetzbetreiber)

Bevorstehende Veröffentlichungen:

- **20. April 2022:** Aktualisierung des Leitfadens
- **20. April 2022:** Formular zur Erfassung der erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge
- **Spätestens 06. Mai 2022:** FMS-Antragsformulare

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Den [Leitfaden BEHG Carbon Leakage](#) sowie die begleitenden Formulare finden Sie auf unserer [Website](#).

Sebastian Schön

E-Mail: nationaler-emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

**Umwelt
Bundesamt**

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Diese Präsentation basiert auf einem Vortrag der DEHSt und ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Es gilt das gesprochene Wort. Verweise und Zitate aus Präsentationen müssen von der DEHSt in allen Fällen schriftlich freigegeben werden.